

# H a f e n o r d n u n g

## Sport-Boot-Club Lohr a. Main e. V.

Zur Wolfswiese 5, 97816 Lohr am Main

### § 1

#### Betreiber des Hafens

Der Sport-Boot-Club Lohr a. Main e.V. (SBC Lohr) ist der Betreiber des gesamten Boothafens, der zum Hafen gehörenden Gebäude, Wägen, Wegen und Grünflächen die zur Ausübung des Wassersports sowie damit verbundener gesellschaftlicher Aktivitäten dienen.

### § 2

#### Geltungsbereich

Diese Hafenordnung gilt für das gesamte Gebiet des Sportboothafens. Im Hafengebiet gelten außerdem alle übergeordneten Gesetze und Verordnungen. Dies gilt insbesondere für die Straßenverkehrsordnung, die Wasser Schifffahrtsordnung und den Umweltschutz.

### § 3

#### Anmeldung und Hafengebühren

1. Der Schiffsführer von jedem Boot, das den Hafen anläuft, ist verpflichtet, sich unmittelbar nach der Ankunft anzumelden.
2. Die Hafengebühren sind bei Anmeldung für die ganze Liegezeit im Voraus zu entrichten. Die aktuellen Preislisten werden durch Aushang im Schaukasten am Clubheim sowie auf der Webseite [www.sbc-lohr.de](http://www.sbc-lohr.de) bekannt gegeben.
3. Bootsmaße müssen als Länge über alles und Breite über alles inklusive aller Anbauten und Überhänge angegeben werden. Bei Angabe falscher Bootsmaße ist der SBC Lohr oder dessen Erfüllungsgehilfen berechtigt, das Boot aus dem Hafen zu verweisen.

## § 4

### **Anweisung der Liegeplätze und Nutzungsrechte**

1. Die Liegeplätze werden ausschließlich durch den SBC Lohr oder dessen Erfüllungsgehilfen vergeben. Bootseigner -führer dürfen das Hafenbecken ausschließlich als Liegeplatz für ihr privat genutztes Boot nutzen. Liegeplätze dürfen durch den Nutzer an Dritte weder vorübergehend noch dauerhaft zur Nutzung übergeben werden. Die Nutzung des Hafens durch gewerbliche Anbieter, von egal welchen Wassersportaktivitäten oder Gastronomie, ist ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Hafenbetreiber erlaubt. Jede Werbung ist verboten. Der SBC Lohr oder dessen Erfüllungsgehilfen hat das Recht, dem Liegeplatz Nutzer ohne Angabe von Gründen einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, insbesondere wenn dieses im allgemeinen Interesse bzw. zur Wahrung der allgemeinen Sicherheit erforderlich erscheint. Dies kann z. B. auch im Rahmen von Veranstaltungen oder Umbauten der Fall sein. In dringenden Fällen und Abwesenheit des Liegeplatz Nutzers hat der SBC Lohr oder dessen Erfüllungsgehilfen das Recht, das betroffene Boot entsprechend selbst zu verholten.
2. Wenn ein Boot mit festem Liegeplatz länger als 48 Stunden den Hafen verlässt, ist es für die Dauer seiner Abwesenheit beim SBC Lohr abzumelden. Der SBC Lohr kann diese Liegeplätze für die Zeit der Abwesenheit des Bootes Gastliegern zuweisen.
3. Verkürzt der Liegeplatz Inhaber seine gemeldete Abwesenheit, hat er den Zeitpunkt seiner Rückkehr dem SBC Lohr mitzuteilen.
4. Bei unterlassener Abmeldung kann der SBC Lohr eine Liegegebühr in Höhe der entsprechenden Tagessätze erheben.

## § 5

### **Fahrregeln und Verhalten im Hafen**

1. Auf die Anwesenheit von anderer Sport- und Berufsschiffahrt im direkten Umfeld des Hafens wird hingewiesen.
2. Jeder Nutzer des Hafens hat die daraus folgenden Sicherheits- und Schutzbestimmungen zu befolgen.
3. Im ganzen Hafengebiet gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 3 Knoten. Werden bei einer zu schnellen Fahrt andere Schiffe oder die Hafenanlage beschädigt, ist der Schiffsführer für die dafür angefallenen Kosten zuständig. Ein Verstoß gegen die Höchstgeschwindigkeit von 3 Knoten kann bei wiederholtem Verstoß zum Hafenverbot führen.
4. Besonders laute Motoren bzw. Außenborder sind im Hafengebiet nicht gestattet bzw. müssen schallgedämpft werden.

## § 6

### **Regeln und Verbote im Hafen**

1. Alle Nutzer des Hafens sind verpflichtet, ihre Boote gegen Zugriffe von Dritten zu schützen und bewegliches Inventar unter Verschluss zu halten.
2. Die allgemein üblichen Feuerschutzvorschriften sind zu beachten und insbesondere Gasanlagen, elektrische Anlagen, Explosionsmotoren und sonstige Verbrennungsanlagen sind nach den geltenden Bestimmungen unter Rücksicht auf den umgebenden öffentlichen Betrieb zu unterhalten.
3. Der Betrieb von Heizlüftern auf den Booten ist verboten.
4. Die Ruhezeiten im Hafen sind von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr.
5. Die Eingangstore sind nach jeder Benutzung zu schließen.
6. Tierhaltung ist nach vorheriger Absprache mit dem SBC Lohr oder dessen Erfüllungsgehilfen erlaubt. Eine solche Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Verunreinigungen sind durch den Tierhalter zu beseitigen. Lässt der Hafenmeister die Verunreinigung durch Dritte beseitigen, sind die Kosten durch den Tierhalter zu erstatten.
7. Das Füttern von Enten und anderen Wasservögeln ist verboten.
8. Rad-, Rollschuh-, Inline Skate- und Skateboardfahren auf den Stegen ist verboten.

9. Waschen von Booten unter Verwendung von umweltunverträglichen Chemikalien ist verboten.
10. Ausschütten oder Versenken von egal welchen Abfällen ist verboten.
11. Direktes oder indirektes Verunreinigen des Hafengewässers ist verboten.
12. Bei Unfällen sind die üblichen Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen zur Vermeidung von weiteren Schäden einzuleiten und der SBC Lohr oder dessen Erfüllungsgehilfen ist zu informieren.
13. Es ist nicht gestattet, Veränderungen oder Anbauten an den Steganlagen vorzunehmen. Dafür angefallene Reparaturkosten übernimmt der Verursacher.
14. Verwendung von Radaranlagen ist im gesamten Hafengebiet verboten.
15. Angeln, Schwimmen, Baden, Tauchen ist im gesamten Hafenbecken aus Sicherheitsgründen untersagt.
16. Wege, Straßen und Stege dürfen nicht mit Ausrüstungsteilen, Gepäck, Karren, Fahrrädern oder anderen Gegenständen belegt oder blockiert werden.
17. Abhalten von Feiern privater Art und offene Feuer sind nur auf dem dafür ausgewiesenen Areal erlaubt.
18. Das Laufenlassen von Motoren, Kompressoren und Pumpen ohne zwingenden Anlass oder über das normale Maß hinaus ist zu unterlassen. Die Entscheidungsgewalt darüber liegt beim SBC Lohr oder dessen Erfüllungsgehilfen. Dieser ist ggf. berechtigt, die Strom- bzw. Kraftstoffzufuhr zu unterbrechen.

## § 7

### Verhalten auf Liegeplätzen

1. Für Schäden, die vom Liegeplatz Nutzer an Stegen oder anderen Booten verursacht werden, ist der Bootseigner -führer verantwortlich. Beschädigt ein Schiff die Hafenanlage oder andere Boote, so muss der Bootseigner die entstandenen Kosten übernehmen.
2. Schiffe im Hafen müssen der Bootsgröße passende Fender sowohl an Backbord- als auch an Steuerbordseite tragen.
3. Große Boote müssen mit Ruckdämpfern zum Schutz von Boot und Steg vertäut werden. Die Ruckfender müssen der Bootsgröße angepasst sein.
4. Die Leinen sind auf den zum Liegeplatz gehörigen Klampen am Steg zu belegen und dürfen nicht auf Slip liegen.
5. Die Bootseigner, -führer sind für das fachkundige Vertäuen ihrer Boote verantwortlich und haften für Schäden und Folgeschäden aus einer unsachgemäßen Vertäuung oder ungeeigneten bzw. fehlenden Ruckfendern.
6. Die Angaben von Länge, Breite und Tiefe der Liegeplätze können Abweichungen unterliegen. Angaben zu Tiefen beziehen sich immer auf den Mittelwasserstand. Aufgrund von Verschlickung oder Versandung kann es zu lokalen Abweichungen der Tiefen kommen.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass der Wasserstand zudem durch Sog und Schwall vorbeifahrender Schiffe, sowie durch Wellenschlag stark schwanken kann. Der Bootseigner ist dafür verantwortlich, dass sein Boot dadurch weder die Hafenanlagen noch andere Boote beschädigt.
8. Das Betreten fremder Boote sowie deren Verlegung ist verboten.

## § 8

### Autoverkehr, Park- und Abstellplätze

1. Die Straßenverkehrsordnung + Schrittgeschwindigkeit gilt auf dem gesamten Gelände des SBC-Lohr.
2. Beide Zufahrten zum Hafengelände sind als Feuerwehrezufahrt ausgewiesen, hier gilt absolutes Halteverbot! Besondere Regelungen zur Parkregelung bei Veranstaltungen sind zu beachten.
3. Der SBC Lohr darf Fahrzeuge, die verkehrswidrig geparkt wurden oder aus Sicherheitsgründen notwendig, nach seinem Ermessen entfernen oder durch Dritte entfernen lassen. Die anfallenden Kosten sind durch den Halter der Fahrzeuge zu zahlen.
4. Die Zugänge zum Hafengelände und Steg Zugänge sind frei zu halten.

## § 9

### Versorgung mit Wasser und Strom

1. Wasser wird auf den Stegen und für die Kaimauer am Sanitärwagen zur Verfügung gestellt. Das Wasser ist nicht trinkwassergeeignet. Unnötiger Wasserverbrauch, z. B. durch langes Laufenlassen beim Putzen, ist zu vermeiden.
2. Auf den Stegen und am Sanitärwagen werden 230-Volt-AC-Steckdosen zur Verfügung gestellt. Die Stromentnahme darf nur erfolgen, wenn die an Bord installierte E-Anlage der VDE DIN 0100 entspricht.
3. Das Betreiben von Elektroheizöfen ist nicht gestattet. Die installierten 380-Volt-Steckdosen dienen ausschließlich für Servicearbeiten und Einspeisung der Steganlage, dürfen nur vom Servicepersonal des Betreibers genutzt werden. Sollte mehr Strom, z.B. Klimaanlage, Waschmaschine, Geschirrspüler usw. benötigt werden, ist zunächst Kontakt mit dem SBC Lohr oder dessen Erfüllungsgehilfen aufzunehmen.

## § 10

### Entsorgung von Müll, Öl, Fett, Bilgenwasser und Fäkalien

1. Abfall ist zu sortieren und in die entsprechenden, bereitgestellten Behälter zu entsorgen. Der Hafen hält für die tatsächlich im Hafen anfallenden Abfallmengen entsprechend gekennzeichnete Behälter vor.
2. Die Entsorgung von Bootsmaterialien, Renovierungsresten, Sperrmüll, Sondermüll, Hausmüll und Fremdmüll ist strengstens untersagt. Hierfür anfallende Kosten werden durch den Verursacher getragen.
3. Öl, Fette, Treibstoffe, Bilgenwasser und Fäkalien dürfen nicht im Hafen oder auf dem Hafengelände entsorgt werden.
4. Bei unsachgemäßer Müllentsorgung, z.B. ein neben Müllbehälter hingestellter Ölkannister, wird eine Vertragsstrafe von 250,- Euro pro Verstoß unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs verhängt.

## § 11

### Sanitäre Einrichtungen

1. Die sanitären Anlagen stehen den Mitgliedern und Gästen des Hafens zur Verfügung. Sie sind in sauberem Zustand zu hinterlassen.
2. Türen der Gebäude müssen stets geschlossen sein.
3. Der Zutritt erfolgt mit einem Systemschlüssel. Dieser Schlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
4. Vereinsmitglieder und Saisonlieger erhalten ihre Schlüssel für die Dauer der Vertragslaufzeit.
5. Für Gastlieger liegt ein Schlüssel im Schaukasten bereit. Dieser ist nach jeder Benutzung zurückzugeben.

## § 12

### Haftung und Versicherungspflicht

1. Der Betreiber stellt lediglich den Liegeplatz zur Verfügung, verwahrt oder bewacht jedoch nicht die Boote, deren Zubehör sowie die auf dem Gelände abgestellten Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände.
2. Der Betreiber kontrolliert weder Leinen, Fender usw. – dafür ist ausschließlich der Bootseigner bzw. Bootsführer verantwortlich.
3. Eine Haftung seitens des Betreibers oder dessen Erfüllungsgehilfen für die Beschädigung oder den Verlust von Booten, Fahrzeugen oder Zubehör wird für Fälle leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Für Personenschaden haftet der Betreiber lediglich im Rahmen der gesetzlichen Versicherungspflicht. Der Betreiber hat dafür eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Seine Haftung beschränkt sich auf die dort vereinbarten Schadensersatzhöhen.

5. Die Festlieger, Gastlieger und Besucher haften für Schäden, die durch sie selbst, ihre Familienangehörigen, ihre Besatzung oder ihre Gäste an Einrichtungen des Hafens oder Booten verursacht werden. Werden derartige Schäden durch das Boot verursacht (Verkehrsunfall, Feuer, Explosion, gerissene Leinen, unsachgemäßes Anbinden der Boote usw.) haftet der Eigner oder Bootsführer auch dann, wenn ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann.
6. Den Bootseignern wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung in Höhe von mindestens 1 Million € für die Dauer des Vertragsverhältnisses vorgeschrieben. Die Versicherungspolice ist auf Verlangen des Betreibers vorzulegen.
7. Jegliche Haftung des SBC Lohr oder dessen Erfüllungsgehilfen für Schäden aufgrund witterungsbedingter Glätte und Rutschgefahr im ganzen Hafengebiet, inklusive auf den Stegen, und in Einrichtungen, die über die normale Verkehrssicherungspflicht hinausgeht, ist ausgeschlossen.
8. Auch die Haftung seitens des Betreibers für Schäden jeglicher Art an Booten und sonstigen Fahrzeugen in Folge von Elektrolyse, Sturm, Strömung, Wellenschlag, Sog, Vereisung sowie Hoch- und Tiefwasser wird ausgeschlossen.
9. Der Betreiber haftet nicht für Schäden oder Einschränkungen der Nutzung, welche dem Bootseigner durch Mindertiefen im Hafengebiet oder der Hafeneinfahrt entstehen.
10. Regressansprüche gegenüber dem Betreiber aufgrund von Mindertiefen im Hafengebiet oder der Hafeneinfahrt sind ausgeschlossen.

### **§ 13 Sanktionen**

1. Wenn Boots- oder Fahrzeugführer von Wasser- oder Landfahrzeugen den Bestimmungen dieser Hafenordnung zuwiderhandeln oder den Anweisungen des SBC Lohr, dessen Erfüllungsgehilfen oder anderen Aufsichtsorganen nicht, nur unvollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen, kann der SBC Lohr oder dessen Erfüllungsgehilfe, das Boot bzw. Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Eigners verholten oder aus dem Hafengebiet entfernen oder entfernen lassen.
2. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hafenordnung kann der betreffende Boots- oder Fahrzeugführer entschädigungslos mit seinem Schiff oder Fahrzeug aus dem Hafengebiet verwiesen werden. In diesem Falle besteht ein fristloses Kündigungsrecht eines eventuell abgeschlossenen Nutzung- bzw. Mietvertrages, ohne Rückerstattung der eventuell bereits beglichene Gebühren. Das gilt auch für den Fall, dass das öffentliche Ansehen des Sportboothafens oder des Sport-Boot-Club Lohr am Main e.V. geschädigt wurde.
3. Sollte der Nutzer gegen die Hafenordnung verstoßen und sollte dem SBC Lohr dadurch ein Schaden entstehen, so ist der Nutzer verpflichtet, dem SBC Lohr diesen Schaden zu ersetzen. Bei Zuwiderhandlung gegen die Hafenordnung kann eine Vertragsstrafe von 250,- Euro pro Verstoß unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs verhängt werden.

### **§ 14**

#### **Sonstige Bestimmungen zur Sicherheit**

1. Den Anweisungen des Betreibers oder dessen Erfüllungsgehilfen ist sofort und uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Befahren und Betreten des gesamten Geländes erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Minderjährige dürfen sich im Hafengebiet nur in Begleitung von dazu berechtigten Erwachsenen aufhalten. Sie sind permanent zu beaufsichtigen. Eltern haften für ihre Kinder.
4. Es gilt Schwimmwestenpflicht für Kinder im gesamten Hafengebiet.

## § 15

### Gültigkeit

1. Die Hafenordnung ist Bestandteil aller Nutzungsverträge für Festlieger und Gastlieger. Sie kann laufend den Erfordernissen angepasst werden. Veränderungen treten mit ihrer Bekanntgabe durch Aushang am Clubheim und Veröffentlichung unter [www.sbc-lohr.de](http://www.sbc-lohr.de) sofort in Kraft. Jeder Liegeplatz Nutzer erkennt diese Hafenordnung bei dem Nutzen des Hafens und mit Abschluss des Nutzungs- bzw. Mietvertrages an.
2. Die Hafenordnung tritt am **01.03.2022** in Kraft.

**Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.**

